

Zielabweichungsverfahren für Windenergieanlagen  
Checkliste und Ablaufplan

## Einführung

Windenergienutzung ist in Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich nur innerhalb der in den regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP) ausgewiesenen Wind-eignungsgebiete zulässig. Ausnahmsweise können Windenergieanlagen außerhalb der Windeignungsgebiete im Rahmen einer im RREP vorgesehenen Ausnahmeregelung bzw. nach einem Zielabweichungsverfahren zugelassen werden.

## Voraussetzungen für ein Zielabweichungsverfahren

Die folgenden Voraussetzungen sind nach § 6 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) zu prüfen:

1. Es müssen veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen. Das heißt z.B., dass im Zuge der Aufstellung der regionalen Raumentwicklungsprogramme begründet abgelehnte Vorhaben oder Standorte grundsätzlich nicht im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens wieder aufleben können.
2. Die Abweichung von den Zielen muss nach raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar sein. Das heißt: Sie muss im Interesse des Gemeinwohls liegen. Dies kann insbesondere an folgenden Merkmalen festgemacht werden:

Innovation: Das Vorhaben muss innovativen Charakter haben, der über das Testen von Prototypen regional ansässiger Hersteller deutlich hinausgeht und landes- oder bundesweite Bedeutung hat. Der Innovationsgehalt ist zu belegen.

Kommunale und Bürgerbeteiligung: Das Vorhaben soll Formen der wirtschaftlichen Teilhabe von Kommunen und/oder Bürgern ermöglichen, hierbei insbesondere neue, innovative Formen.

Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen: Das Vorhaben soll einen wesentlichen Beitrag zur Schaffung und zum Erhalt zukunftsorientierter, hoch qualifizierter Arbeitsplätze leisten<sup>1</sup>. Dies ist zu belegen.

3. Die Grundzüge der Planung dürfen nicht berührt sein. Das heißt: Das Vorhaben muss sich in das zusammenhängende Planungskonzept des betreffenden regio-

---

<sup>1</sup> Das Argument „Arbeitsplätze“ reicht für eine Zielüberwindung allerdings nicht als einziges aus, denn praktisch alle wirtschaftlichen Nutzungen im Raum schaffen oder erhalten Arbeitsplätze.

nen Raumentwicklungsprogramms und des Landesraumentwicklungsprogramms einfügen. Dazu gehört:

- Standorteigenschaften – die Kriterien für Windenergie-Eignungsgebiete müssen strikt eingehalten werden (Siedlungsabstand, Naturschutz usw.), mit Ausnahme des 35ha-Kriteriums.
  - Standortbegründung – die Standortwahl für das Vorhaben muss schlüssig begründet werden. Z.B. lassen sich zahlreiche Messungen auch in bestehenden Windparks durchführen, oder bestehende Windenergieanlagen und andere, neue Komponenten lassen sich auch über mehrere Kilometer Entfernung miteinander verbinden.
4. Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes und der Standortgemeinde: Eine Entscheidung über Vorhaben, die nicht den aktuell geltenden Zielen der Raumordnung entspricht, wird in der Regel einvernehmlich mit dem betreffenden regionalen Planungsverband und der Standortgemeinde erfolgen. Für das Einholen der Zustimmung ist der Vorhabenträger zuständig.

#### **Zielabweichungsverfahren – Durchführung**

- Schriftlicher Antrag mit begründenden Unterlagen durch den Vorhabenträger (zusätzlich in elektronischer Form). Dies schließt die o.g. Nachweise ein;
- Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit;
- Entscheidung über Eröffnung des Zielabweichungsverfahrens;
- Einholen des Einvernehmens der Ressorts;
- Versand der Unterlagen an ausgewählte Träger öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur Stellungnahme;
- Information und Bürgerbeteiligung durch den Vorhabenträger;
- Auswertung der Stellungnahmen;
- Entscheidung.

#### Hinweis:

Für Vorhaben, die drei und mehr WEA umfassen, ist nach § 1 Ziff. 1 der Raumordnungsverordnung (RoV) in der Regel ein Raumordnungsverfahren mit integriertem Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Dieses Verfahren dauert ca. sechs Monate.